Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 21

Artikel: Verordnung über die Reiseentschädigung für einzeln reisende Militärs

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94003

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. Zu Oberlieutenants:

Herr Raschle, Emil, von Wattwyl.
„ Zardetti, Rudolf, von Rorschach.

2. Zu I. Unterlieutenants:

Herr Jolimay, Ernst, von und in Genf.
„ Scherrer, Hermann, von Lichtensteig, in St. Gallen.
„ Albrecht, J. G. von und in Egelshofen.
„ Zürcher, Joh. von und in Speicher.
„ Weber, Konrad, von Siblingen, in Neuhausen.
„ Fahrländer, N., von Laufenburg.
„ Amstein, Fr., von Wyla (Zürich), in St. Gallen.
„ Gaßmann, W., von Solothurn, in Biel.
„ Maffei, E., von und in Lugano.
„ Dick, Eduard, von und in Bern.
„ Marti, Eduard, von und in Sumiswald.
„ Mösli, Arnold, von und in Gais.
„ Huguenin, Julius, von Chaux-de-fonds, in Sonvilliers.
„ Tissot, Arthur, von La Ferrière, in Sonvilliers.
„ Binder, Fr., von Strengelbach.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.

Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 11. Mai 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Das unterzeichnete eidg. Militärdepartement beehrt sich, Ihnen mit Gegenwärtigem die Mittheilung zu machen, daß der schweizerische Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. Mai abhin eine neue Verordnung über die Reiseentschädigung für einzeln reisende Militärs erlassen hat, in Folge dessen die Verordnung vom 1. April 1861 außer Kraft tritt.

Indem wir Ihnen beiliegend einige Exemplare der neuen Verordnung übermitteln, ersuchen wir Sie, sich gefälligst bei größerem Bedarfe an das eidg. Oberkriegskommissariat wenden zu wollen und benutzen den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.

Verordnung über die Reiseentschädigung für einzeln reisende Militärs.

(Vom 3. Mai 1867).

Der schweizerische Bundesrath

auf den Bericht seines Militärdepartements,

setzt die Reiseentschädigung der einzeln reisenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten (Detaschemente unter 8 Mann inbegriffen) folgendermaßen fest:

1. Einzeln reisende Militärs erhalten als Reiseentschädigung für jede auf der kürzesten Eisenbahn- oder Postroute zurückgelegte Wegstunde:

a. Offiziere 60 Rappen;

b. Unteroffiziere, Soldaten und Offiziersbediente 30 Rappen.

2. Für jedes mitgenommene Dienstpferd wird eine Reiseentschädigung von 60 Rappen für jede zurückgelegte Wegstunde vergütet.

3. Die einzeln reisenden Militärs erhalten überdieß für den Einrückungs- beziehungsweise Entlassungstag den Sold ihres Grades, die reglementarische Rations- und Fourage-Vergütung, und die berittenen Offiziere des eidg. Stabes die Pferdeentschädigung von 4 Franken.

Es gilt diese Bestimmung auch für diejenigen Schulen, in welchen ein besonderer Schulsold bezahlt wird.

Das Departement ist zudem ermächtigt, an Militärs, welche mit der Post auf Alpenstraßen reisen müssen, eine billige Mehrvergütung zu gewähren.

4. Außer diesen Vergütungen haben die Einzelnreisenden keinen Anspruch auf Quartierverpflegung, Vergütungen für Beschläg, Bagage und Pferdetransport.

5. Die Verordnung vom 1. April 1861 tritt hiemit außer Kraft.

Bern, den 3. Mai 1867.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
C. Fornerod.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Die militärischen Einrichtungen Frankreichs.

(Institutions militaires de la France par S. A. R. le Duc d'Aumale.)

(Fortsetzung.)

Die unter allen Klassen der Bevölkerung rekrutirten Freiwilligen bildeten eine wahre Elite. Ihre Anführer durch die Wahl bezeichnet berechtigten zu Hoffnungen für die Zukunft, einige hatten gedient,